

Übungen für Fortgeschrittene

§§ 40 ff. Studien- und Prüfungsordnung 2008
in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 22. Dezember 2021

I. Gegenstände

Übungen für Fortgeschrittene (sog. **Große Übungen**) gibt es in den Fächern:

- ❖ Strafrecht (für das 4. Semester vorgesehen)
- ❖ Zivilrecht (für das 5. Semester vorgesehen)
- ❖ Öffentliches Recht (für das 6. Semester vorgesehen)

Die Übungen für Fortgeschrittene im Zivilrecht, im Öffentlichen Recht und im Strafrecht (§ 24 Abs. 1 Satz 1 JAPO) erstrecken sich auf den jeweils fachrelevanten Stoff der Pflichtfächer nach § 18 JAPO.

Der Erwerb eines **Leistungsnachweises in allen drei Übungen** ist **Zulassungsvoraussetzung für die Erste Juristische Staatsprüfung** (vgl. § 24 Abs. 1 Satz 1 JAPO).

Übungen für Fortgeschrittene können **beliebig oft wiederholt** werden.

II. Zulassung

Die Zulassung zur Übung für Fortgeschrittene erfolgt durch den Veranstaltungsleiter bzw. die Veranstaltungsleiterin der jeweiligen Übung im Einvernehmen mit dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin.

Die Zulassung setzt eine Einschreibung für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung in dem betreffenden Semester voraus.

Die Zulassung erfolgt **ausschließlich durch Online-Anmeldung** über WueStudy, für die **Ferienhausarbeiten immer 01.10. – 31.10. im WS, 01.04. – 30.04. im SS**, sowie für die **Klausuren immer 01.10. – 31.12. im WS, 01.04. – 30.06. im SS** desjenigen Semesters, in dem die Hausarbeit abgegeben wird, bzw. in dem die Übung mit den Klausuren stattfindet. Die Anmeldung muss für die **Teilleistungen Hausarbeit und Klausur jeweils getrennt** erfolgen.

Ist eine Online-Anmeldung ausnahmsweise technisch nicht möglich, ist eine Zulassung innerhalb des Anmeldezeitraumes per E-Mail an studienberatung@jura.uni-wuerzburg.de vom stud-mail-Account unter Angabe von Name, Matrikelnummer, Hauptfach und der gewünschten Prüfung (Hausarbeit und/oder Klausur) zu beantragen.

III. Voraussetzungen für die Zulassung

Alle Voraussetzungen für die Zulassung müssen **vor der Online-Anmeldung vorliegen**. Bei einer Prüfungsteilnahme **ohne Erfüllung** der Zulassungsvoraussetzungen wird die **Prüfungsleistung nicht korrigiert**! Eine **Anerkennung bei nachträglicher Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen ist ausgeschlossen**!

Allgemeine Voraussetzungen für die Teilnahme an den Übungen:

- ❖ **Einschreibung** für den Studiengang Rechtswissenschaft
- ❖ Erfolgreiches Bestehen der **gesamten Zwischenprüfung** (3 Hauptfächer + 1 Grundlagenfach) spätestens im Semester **vor** der Übungsteilnahme. Das Bestehen der Teilleistung im jeweiligen Hauptfach **genügt nicht**.
- ❖ Fristgemäße Zulassung durch **Online-Anmeldung**

Zusätzlich ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Übung für Fortgeschrittene im Zivilrecht

- ❖ **Bestehen einer Ferienhausarbeit für Anfänger** im Zivilrecht spätestens im Semester **vor** der Übungsteilnahme **und**
- ❖ **Bestehen einer Abschlussklausur der Vorlesung Familienrecht** (in der Regel im Wintersemester) **oder Erbrecht** (in der Regel im Sommersemester) spätestens im Semester **vor** der Übungsteilnahme.

Zusätzlich ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Übung für Fortgeschrittene im Öffentlichen Recht:

- ❖ **Bestehen einer Ferienhausarbeit für Anfänger** im Öffentlichen Recht spätestens im Semester **vor** der Übungsteilnahme **und**
- ❖ **Bestehen einer Abschlussklausur der Vorlesung Kommunalrecht** (in der Regel im Sommersemester) **oder Sicherheits- und Polizeirecht** (in der Regel im Wintersemester) spätestens im Semester **vor** der Übungsteilnahme.

IV. Befreiung von den Voraussetzungen für die Zulassung

Berechtigten Leistungsnachweise aus Lehrveranstaltungen für Anfänger bzw. Anfängerinnen oder Zwischenprüfungszeugnisse, die **von juristischen Fakultäten anderer Hochschulen ausgestellt** und nach § 16 Abs. 1 Satz 1 angerechnet oder nach § 34 Abs. 1 Satz 1 anerkannt wurden, dort zur Teilnahme an den entsprechenden Übungen für Fortgeschrittene, was erforderlichenfalls durch eine Bestätigung der anderen Hochschule nachzuweisen ist, so kann der Studiendekan bzw. die Studiendekanin auf schriftlichen Antrag von dem Erfordernis der Zulassungsvoraussetzungen der §§ 35 Nr. 2, 36 und 37 dieser Studien- und Prüfungsordnung befreien.

IV. Leistungsnachweise, Anforderungen

Für den Erwerb des Leistungsnachweises werden in jeder Übung für Fortgeschrittene zwei zweistündige **Klausuren** und eine **Hausarbeit** gestellt und bewertet. Es können in einer Übung für Fortgeschrittene nach Bestimmung durch den Veranstaltungsleiter bzw. die Veranstaltungsleiterin auch drei zweistündige Klausuren gestellt und bewertet werden, die neben der Hausarbeit für den Erwerb

des Leistungsnachweises zählen. Die Hausarbeit ist in der vorlesungsfreien Zeit anzufertigen.

Die Erteilung des Leistungsnachweises über das Bestehen einer Übung für Fortgeschrittene setzt voraus, dass eine dafür zählende Klausur **und** eine Hausarbeit bestanden wurden.

Klausur und Hausarbeit müssen **nicht im selben Semester bestanden** werden, wobei in beiden betroffenen Semestern eine Zulassung zur jeweiligen Übung erfolgen muss.

Aufsichtsarbeiten und Ferienhausarbeiten können **beliebig oft**, auch zur Notenverbesserung, **wiederholt** werden.

Die jeweiligen Prüfungsergebnisse, von den Klausuren nur das jeweils beste Prüfungsergebnis, werden oft bis zum Semesterende (30.09. im SS; 31.03. im WS) in WueStudy eingetragen. Ein **Leistungsnachweis über das Bestehen der drei Übungen für Fortgeschrittene** (= **Gesamtleistungsnachweis mit Verifikationsnummer**) für die Anmeldung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung kann eigenständig in WueStudy ausgedruckt werden.

Hinweis für **Studienortwechsler** an die Universität Würzburg:

Der Aufgabentext für die Hausarbeiten kann bearbeitet werden, ohne dass im Zeitraum der Bearbeitung bereits eine Immatrikulation an der Universität Würzburg vorliegen muss. Zum Zeitpunkt der Abgabe der Hausarbeit müssen dann allerdings eine Immatrikulation an der Universität Würzburg und die Teilnahmevoraussetzungen vorliegen.

V. Anerkennung von Übungen für Fortgeschrittene von anderen Hochschulen

Eine Anerkennung von Übungen für Fortgeschrittene von **anderen bayerischen Hochschulen** ist nicht erforderlich. Diese Leistungsnachweise, sofern es sich um solche gem. § 24 Abs. 1 Satz 1 JAPO handelt, gelten bayernweit.

Für Leistungsnachweise **deutscher Universitäten außerhalb Bayerns** ist eine Anerkennung nur erforderlich, wenn aus dem Leistungsnachweis **nicht ersichtlich** ist, dass er auf der Grundlage einer als mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bewerteten Hausarbeit und einer als mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bewertete Klausur ausgestellt wurde. Für eine Anerkennung ist Voraussetzung, dass der oder die Studierende eine Bescheinigung derjenigen Universität, an welcher der Leistungsnachweis erbracht worden ist, vorlegt, aus der sich die Norm der Juristenausbildungsprüfungsordnung des betreffenden Bundeslandes ergibt, welche die Teilnahme an der Übung für Fortgeschrittene regelt.

Teilleistungen, die an einer **anderen deutschen oder ausländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule** erworben wurden, werden unter den Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 angerechnet, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. Dabei sind auch die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarung sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländische Bildungswesen gehört werden.

VI. Anerkennung ausländischer Studienleistungen als Große Übung

Für die Anerkennung von Leistungsnachweisen **ausländischer** Universitäten nach § 24 Abs. 1 Sätze 2 bis 4, Abs. 3 JAPO und nach Abs. 3 ist der Studiendekan bzw. die Studiendekanin zuständig. Eine Anerkennung ist rechtzeitig vor Prüfungsbeginn bekannt zu geben. Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Anerkennung erfolgt nach dem Grundsatz der Gleichwertigkeit vom Studiendekan bzw. der Studiendekanin.

Allgemeine Juristische Studienberatung

Sprechstunde: siehe Homepage
Studiendekanat der Juristischen Fakultät, Zi. 31
Domerschulstr. 16, 97070 Würzburg
Tel.: (09 31) 31-82458
E-Mail: studienberatung@jura.uni-wuerzburg.de
Stand: August 2022